

den. Bei mehr als einem Fünftel der Straftaten wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht durch die Verhängung und Verwirklichung von Strafen, sondern durch Erziehungsmaßnahmen gesellschaftlicher Gerichte verwirklicht (vgl. Art. 2 StGB). In Verwirklichung dieses Prinzips kennt das Strafrecht der DDR auch die Möglichkeit der außergewöhnlichen Strafmilderung und des Absehens von einer gesetzlich vorgeschriebenen Strafverschärfung, wenn sich die Schwere der Tat nicht erhöht hat (vgl. § 62 StGB).

- Weiter sieht das Strafrecht vielfältige Möglichkeiten vor, von der Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen (vgl. § 21 Abs. 5, § 22 Abs. 4, § 24 Abs. 2, §§ 25, 67, 111, 226 StGB).
- Wenn die Voraussetzungen vorliegen, sind auch die gesetzlichen Möglichkeiten zur vorzeitigen Aufhebung oder Milderung von Zwangsmaßnahmen zu nutzen, so beim vorzeitigen Erlaß der Bewährungszeit (vgl. § 35 Abs. 2. StGB) und bei der Strafaussetzung auf Bewährung (vgl. § 45 StGB).
- Im Strafverfahren dürfen Verhaftungen nur angeordnet oder aufrechterhalten werden, soweit dies zur Durchführung des Strafverfahrens unumgänglich ist (vgl. § 123 StPO). Ähnliches gilt für andere prozessuale Zwangsmaßnahmen, wie Durchsuchungen, Beschlagnahme und dergleichen.

2.2.II.6.

Das Prinzip der Differenzierung und Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Im sozialistischen Strafrecht gilt das Prinzip der Differenzierung und Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Es dient der Verwirklichung sozialistischer Gerechtigkeit. Die *Notwendigkeit der Differenzierung* ergibt sich daraus, daß die Kriminalität keine homogene, sondern eine äußerst heterogene Erscheinung ist. Das Strafrecht der DDR erfaßt Vergehen und Verbrechen, die sich sowohl nach ihren Ursachen als auch nach ihren gesellschaftswidrigen oder gesellschaftsgefährdenden Auswirkungen stark unterscheiden. Das Erkennen des differenzierten Charakters der einzelnen Arten von Straftaten ist von großer Bedeutung für eine differenzierte Strafpolitik. Die SED hat in ihren Beschlüssen stets entsprechend den jeweiligen

Bedingungen und aus verschiedenen Anlässen auf die Differenzierung bei der Anwendung des Strafrechts orientiert und sich dabei mit Erscheinungen des Formalismus und Dogmatismus auseinandergesetzt.

So wurde auf dem II. Parteitag 1947 gesagt: „Wir wollen nicht, daß der kleine Hamsterer, soweit er nicht selbst schon ein kleiner Spekulant geworden ist, wie ein Schwerverbrecher behandelt wird.“⁶⁰

Die 14. Tagung des Zentralkomitees am 21. Juni 1953 forderte im Zusammenhang mit der Bestrafung der Provokateure des faschistischen Putschversuches am 17. Juni 1953, den ehrlichen Arbeiter, der zur Teilnahme an Demonstrationen verleitet wurde, vom Provokateur und Agenten zu unterscheiden.⁶¹

Am umfassendsten wurde das Prinzip der Differenzierung auf dem 33. Plenum des Zentralkomitees der SED (30. Januar-1. Februar 1957) formuliert: „Unsere Richter und Staatsanwälte haben in ihrer Rechtsprechung richtig gehandelt, wenn sie differenzieren zwischen solchen Personen..., die aus Undiszipliniertheit, aus Mangel an Verantwortungsbewußtsein einen Rechtsbruch begangen haben, und zwischen jenen, die sich bewußt außerhalb des Staates stellten und als Staatsverbrecher die Fundamente unseres Staates angriffen.“⁶²

Differenziert wird insbesondere zwischen den *von Imperialismus ausgehenden* und von ihm inspirierten oder organisierten *Verbrechen*, die sich gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung richten, und den *Straftaten der allgemeinen Kriminalität*. „Es wird streng unterschieden zwischen denjenigen, die aus einer verfestigten staatsfeindlichen Einstellung heraus handeln, und den Menschen, die auf Grund vorhandener Unklarheiten, mangelnder Lebenserfahrung, persönlicher Konfliktsituation oder auch gegen ihren Willen für feindliche Ziele mißbraucht werden.“⁶³

60 Protokoll der Verhandlungen des II. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1947, S. 314 ff.

61 Vgl. Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. IV, Berlin 1954, S. 441 f.

62 W. Ulbricht, Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. VI, Berlin 1962, S. 695.

63 E. Mielke, a. a. O., S. 52 f.